

Staatl. Forstamt (vollständige Anschrift):

Altensteig, Kirchstraße 11, 7272 Altensteig

FRV. 1401

Anlage DS 120 2021 - 08

## VERTRAG

über die Benutzung von Waldwegen im Staatswald (Mitbenutzungsvertrag) gemäß Nr. 2.1 Wegbenutzungsanweisung (WBA)

Zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Leiter des oben genannten Staatlichen Forstamts (Land) und dem Berechtigten (vollständige Anschrift):

Abwasserzweckverband Nagold, Postfach 14 44, 7270 Nagold

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn OB Prof. Dr. Schultis

wird folgender Mitbenutzungsvertrag abgeschlossen:

### § 1 Mitbenutzung

Dem Berechtigten wird die Benutzung folgender Waldwege im Staatswald gestattet:

Befestigter Weg auf der Trasse des Ableitungssammlers RÜB Ebershardt zur Nagold einschließlich Hardtweg - Ausfahrt im Staatswald III 1/2

### § 2 Zweck und Zeiten

(1) Die Gestattung nach § 1 gilt für folgende Zwecke:

Betrieb der Anlage "Ableitungssammler"

(2) Beginn und Ende der Gestattung (Datumsangabe):

01.06.1992 für die Dauer des Bestehens der Anlage

(3) Die Gestattung ist auf Werktage und folgende Tages- und Jahreszeiten beschränkt:

keine Beschränkung

(4) Die höchstzulässige Achslast für das Befahren beträgt

15 Tonnen.

### § 3 Wegunterhaltsbeitrag

~~(1) Für die Berechnung des Wegunterhaltsbeitrages werden~~ entfällt, da der Weg auf der Leitungstrasse vom Zweckverband unterhalten wird  
~~\_\_\_\_\_ km oder ha zugrundegelegt.~~

~~(2) Der Wegunterhaltsbeitrag für die Benutzung der vorgenannten Waldwege beträgt jährlich~~

~~\_\_\_\_\_ DM zuzüglich der gesetzlichen MwSt.~~

~~\_\_\_\_\_ % Steuer Satz = \_\_\_\_\_ DM Steuer Betrag = \_\_\_\_\_ DM Beitrag i.g. in Worten:~~

~~\_\_\_\_\_ Deutsche Mark~~

~~oder~~

~~\_\_\_\_\_ % des tatsächlichen Aufwands einschl. Gemeinkosten und zuzügl. der gesetzlichen MwSt. In diesem Fall wird der Wegunterhaltsbeitrag dem Berechtigten vom Forstamt zum 10. Juni jeden Jahres in Rechnung gestellt.~~

~~(3) Der Beitrag ist auf 1. Juli jeden Jahres, erstmals auf den dem Vertragsabschluß folgenden 1. Juli kostenfrei, ohne jeden Abzug, zu entrichten an die~~

~~Landesoberkasse, Postfach 1354, 7430 Metzingen~~

~~Konten: Bad.-Württ. Bank Reutlingen (BLZ 640 200 30) Nr. 140 80006 00~~

~~Kreissparkasse Metzingen (BLZ 600 500 00) Nr. 908 009~~

~~Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) Nr. 495-701~~

~~auf dem Überweisungsträger sind das oben genannte Staatl. Forstamt und das Kassenzeichen 0833/27151 aufzuführen.~~

~~(4) Bei Zahlungsverzug werden vom Tage nach der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang bei der Kasse Verzugszinsen in Höhe von 3 über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.~~

~~(5) Die Befugnis zur Wegbenutzung ruht, solange sich der Berechtigte mit der Zahlung des Wegunterhaltungsbeitrages in Verzug befindet.~~

#### § 4 Besondere Wegbeanspruchung

Bei einer überdurchschnittlichen Beanspruchung der Waldwege (z. B. bei Sonderhieben, Beförderung von Material für größere Wegbauten usw.) ist das Forstamt berechtigt, für das betreffende Jahr eine zusätzliche, der Mehrbenutzung entsprechende, Entschädigung zu erheben.

#### § 5 Sperrung

Eine vorübergehende Sperrung der Waldwege begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Nachlaß des Wegunterhaltungsbeitrages.

#### § 6 Bedingungen für die Wegbenutzung

- (1) Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Den Anordnungen der Forstbediensteten des Landes ist Folge zu leisten.
- (3) Das Land und dessen Bedienstete haften nicht für die Schäden, die dem Berechtigten bei der Benutzung der Waldwege oder im Zusammenhang damit entstehen. Er stellt das Land und dessen Bedienstete insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozeßkosten frei. Satz 1 gilt nicht bei forstbetrieblichen Arbeiten oder bei Unfällen, an denen ein Fahrzeug des Landes oder seiner Bediensteten beteiligt ist, wenn der Schaden durch den Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- (4) Der Berechtigte haftet dem Land und dessen Bediensteten für alle Schäden, die diesen durch seine Benutzung der Waldwege oder im Zusammenhang damit entstehen, sofern die Schäden nicht ausschließlich durch das Land oder dessen Bediensteten verursacht werden.
- (5) Waldwege dürfen nur schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h befahren werden.

#### § 7 Kündigung

Bei grober Vertragsverletzung kann das Forstamt den Vertrag fristlos kündigen. Das Forstamt kann ferner Einzelpersonen von der Benutzung der Waldwege ausschließen, wenn sie gegen Vorschriften zum Schutze des Waldes, der Jagd oder der Fischerei verstoßen haben. Nach Ablauf des Vertrages ist der erteilte Genehmigungsausweis unverzüglich zurückzugeben.

#### § 8 Ausfertigung

- (1) Dieser Vertrag wird <sup>3</sup> ~~1~~ mal ausgefertigt. Je ~~e~~ine Fertigung <sup>erhält</sup> erhalten der Berechtigte ~~und die Landesoberkasse Metzingen,~~ 2 Fertigungen erhält das Staatl. Forstamt.
- (2) Änderungen vorstehender Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Forstamtes zuständige Amtsgericht, soweit die Vereinbarung über den Gerichtsstand nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

#### § 9 Sonderbestimmungen

Ort, Datum, Unterschriften:

Land:

Hilmsdorf, 01.08.92  
(gez.) OH

Berechtigter:

Kapold, 01.08.92  
(gez.) Schmitt

Zusatzvereinbarung zum Gestattungsvertrag zwischen dem  
Land Baden Württemberg (Staatsforstverwaltung) und dem  
Abwasserzweckverband Nagold

Zu § 8, Absatz 4

Der Zweckverband errichtet auf der Kanaltrasse einen mit einer wassergebundenen Schotterdecke von mindestens 30 cm Stärke befestigten, 3,20 Meter breiten Weg. Die Wegneubaukosten gehen zu Lasten des Zweckverbandes.

Er trägt auch die Kosten der ordnungsgemäßen Unterhaltung dieses Weges, sodaß er jederzeit von der Staatsforstverwaltung für Zwecke der Holzbringung bzw. Holzabfuhr benützt werden kann.

← wurde  
nicht  
gebaut!

Zu § 9, zusätzlicher Absatz 8

Der Zweckverband errichtet und unterhält die zu einer schadlosen Ableitung des aus dem Einzugsbereich auf die Leitungstrasse gelangenden Oberflächenwassers erforderliche Anlagen.

Dazu gehört auch der unter der "Hardtwegausfahrt" hindurchführende Durchlaß mit dem anschließenden offenen Graben bis zur B 28.

Land:

Altensteig, den 01.06.92

Berechtigter:

Nagold, den 01.06.92

( O t t )

